

Nach einer kurzen Erläuterung durch die Verwaltung weist Stv. Hermann noch einmal auf folgende in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 18.01.2001 eingebrachten Anregungen und Bedenken hin:

1. Vorhandene Brücke/Belastung – zulässiges Gesamtgewicht
2. Vorhandene Zuwegung/Ausbau - Breite
3. Übernahme von zwei Einfamilienhäusern gegenüber den Obdachlosenwohnungen (Wertminderung)
4. Dezentrale Anlegung der neuen Obdachlosenwohnheime

Er stellt zusammenfassend fest, dass durch den Bau von weiteren 24 Containern zur Unterbringung von Obdachlosen und evtl. Asylbewerbern ein sozialer Brennpunkt von enormen Ausmaß entstehen werde und bittet die Verwaltung, die Angelegenheit nochmals eingehend zu überprüfen.

Stv. Retzerau erklärt daraufhin, dass auch die SPD-Fraktion hinsichtlich dieser Konzeption Bedenken habe.

Nachfolgend fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden

Beschluss:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und §§ 5 und 7 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGB1. I S. 2141), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, den Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt zu ändern (4. förmliche Änderung). Die Änderung bezieht sich auf den Bereich des Silberges, wo die städt. Obdachlosenunterkünfte stehen. Hier wird die Errichtung von weiteren Wohnungen zur Unterbringung von Obdachlosen und evtl. Asylbewerbern erforderlich.

Der Bereich ist im z.Z. rechtswirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft „ dargestellt.

Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung erfolgt mit diesem Änderungsverfahren nicht. Im Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB wird lediglich eine Beschreibung der beabsichtigten Nutzung des Bereiches erfolgen, um eine Genehmigung für die Häuser zu erwirken.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Bürger und sonstiger Betroffener gem. §3 Abs. 1 BauGB erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt durch Aushang für die Dauer von 2 Wochen sowie in einem öffentlichen Anhörungstermin während dieses Zeitraumes.
3. Die Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.
4. Die landesplanerische Beteiligung gem. § 20 LPIG wird durchgeführt.
5. Der Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB ist beigelegt.

Abstimmungsergebnis: 10 Jastimmen, 1 Neinstimme, 1 Enthaltung